

Aktenzeichen:
2 RU 290/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

am 22. Juni 1961

Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 25.
Mai 1961 ohne mündliche Verhandlung unter Mitwir-
kung von

Bundesrichter D e m i a n i
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l und
Bundesrichter S c h m i t t

als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter B o g a t z und
Bundessozialrichter Dr. L e d é r e r
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 28. Oktober
1958 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtli-
chen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin, der Vorarbeiter Ferdinand F. (F.), war bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Göttingen beschäftigt. Er starb am 3. April 1955 an den Verletzungen, die er sich bei einem Verkehrsunfall am Sonnabend, dem 26. März 1955, um 17.50 Uhr zugezogen hatte. Er fuhr damals mit seinem Fahrrad von seiner Arbeitsstätte, dem Stadtfriedhof, nach Hause und wurde von einem Kraftwagen angefahren. Seinen Dienst als Friedhofsvorarbeiter hatte er bereits um 13 Uhr beendet. Danach hatte er sich noch vier Stunden lang in der Nähe des Friedhofsgeländes damit beschäftigt, einen von ihm im Jahre 1942 unmittelbar an der Friedhofsmauer errichteten Holzschuppen abzureißen. Die Errichtung dieses Schuppens war ihm seinerzeit wegen der Kriegsverhältnisse zum Zwecke der Hühnerhaltung gestattet worden, später hatte er Brennholz darin gelagert. Den Abbruch des Schuppens hatte die Friedhofsverwaltung wegen des unschönen Aussehens angeordnet.

Der Beklagte lehnte durch Bescheid vom 24. August 1955 den Entschädigungsanspruch der Klägerin ab: Ihr Ehemann habe durch die vierstündige eigenwirtschaftliche Betätigung nach Arbeitsschluß den Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit gelöst, der Heimweg sei daher versicherungsrechtlich nicht mehr geschützt gewesen.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 21. Januar 1957 den angefochtenen Bescheid aufgehoben und den Unfall des F. "als zu entschädigenden Arbeitsunfall anerkannt". Es hat die Abbruchsarbeiten als Betriebstätigkeit angesehen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat den Urteilstenor entsprechend dem im Berufungsverfahren neu gefaßten Antrag der Klägerin geändert; es hat die Berufung des Beklagten mit der



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

Maßgabe zurückgewiesen, daß dieser verurteilt wird, der Klägerin Sterbegeld und Witwenrente nach ihrem am 3. April 1955 verstorbenen Ehemann zu zahlen. In der Sache ist das LSG der Ansicht des Beklagten insoweit gefolgt, als es die Betätigung des F. am Unfalltage von 13 Uhr bis zum Antritt der Heimfahrt als eigenwirtschaftlich bezeichnet hat. In dieser Zeit sei also der Zusammenhang mit der Betriebsarbeit unterbrochen gewesen. Ein Zusammenhang der Abbruchsarbeiten mit der Betriebstätigkeit des F. sei auch nicht daraus herzuleiten, daß F. den Schuppen auf Anordnung der Friedhofsverwaltung beseitigte. Diese Anordnung habe keinen Auftrag im arbeitsrechtlichen oder bürgerlich-rechtlichen Sinne bedeutet, vielmehr sei in ihr nur die Aufforderung an F. zu erblicken, das ihm von der Stadt Göttingen privat überlassene Gelände nicht weiter zu benutzen und die darauf errichtete Baulichkeit zu entfernen. Die vierstündige Dauer dieser eigenwirtschaftlichen Betätigung sei auch so erheblich, daß der Fortbestand des Versicherungsschutzes für den anschließenden Heimweg immerhin zweifelhaft erscheinen könne. Nach den besonderen Umständen des Falles sei aber eine endgültige Lösung vom Betrieb doch zu verneinen. Die von F. nach Dienstschluß verrichtete, dem Abbruch des Schuppens gewidmete Tätigkeit habe trotz ihres privaten Charakters in enger Beziehung zu seinem Arbeitsverhältnis gestanden. Dies folge nicht nur aus dem von F. als berechtigt empfundenen Verlangen der Stadtverwaltung, den störenden Schuppen zu beseitigen, sondern auch aus seiner Stellung als Arbeitnehmer, der sich - unabhängig von seiner bürgerlich-rechtlichen Verpflichtung - der Anordnung seines Arbeitgebers nicht widersetzen mochte, auch wenn sie sich nicht auf das Arbeitsverhältnis als solches bezog. Die enge Verflechtung zwischen der Abbruchstätigkeit und der Stellung als Friedhofsvorarbeiter habe sich auch darin gezeigt, daß F. in unmittelbarem Anschluß an das Ende seiner Arbeitsschicht seine Freizeit dazu verwendete, möglichst rasch seinen Arbeitgeber zufriedenzustellen. Im vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

liegenden Fall sei das Verhalten des F. während der Unterbrechung in viel stärkerem Maße von seinem Arbeitsverhältnis beeinflußt gewesen als in dem vom Bundessozialgericht (BSG) in dem Urteil vom 3. April 1958 (SozR RVO § 543 Bl. Aa 4 Nr. 7) entschiedenen Sachverhalt. Bei natürlicher Betrachtungsweise sei der Heimweg des F. als Weg von der Arbeitsstätte anzusehen. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 16. Dezember 1958 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 31. Dezember 1958 Revision eingelegt und sie am 6. Februar 1959 wie folgt begründet: Das LSG habe nicht scharf genug unterschieden zwischen dem Arbeitsverhältnis des F. als städtischer Friedhofsarbeiter und seinem - als Leihe aufzufassenden - privatrechtlichen Rechtsverhältnis zur Stadt Göttingen, auf Grund dessen ihm das nicht zum Friedhofsgelände gehörende Grundstück zur Errichtung des Schuppens unentgeltlich überlassen worden war. Die Beendigung dieses Leihverhältnisses habe F. als Entleiher gemäß § 601 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) berechtigt, den Schuppen zu entfernen. Aus dem Umstand, daß die Stadt Göttingen dem F. gegenüber sowohl als Verleiher als auch als Arbeitgeber auftrat, habe das LSG zu Unrecht gefolgert, daß die vierstündigen Abbruchsarbeiten des F. von seinem Arbeitsverhältnis zur Stadt beeinflußt gewesen seien. Damit habe das LSG die Grenzen dieser beiden völlig getrennten Rechtsverhältnisse verwischt und die Vorschriften der §§ 537 der Reichsversicherungsordnung (RVO), 601 BGB verletzt. Der Umstand, daß ein Verleiher zugleich Arbeitgeber des Entleihers sei, könne zwar den Forderungen des ersteren einen gewissen Nachdruck verleihen, man dürfe aber aus dieser psychologischen Einwirkung nicht auf eine rechtlich bedeutsame Beeinflussung des Leihverhältnisses durch das Arbeitsverhältnis schließen. Unzutreffend sei die Annahme des LSG, F. habe im Hinblick auf sein Arbeitnehmerverhältnis zur Stadt sich bewogen gefühlt, sofort im An-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

schluß an das Ende seiner Arbeitsschicht seine Freizeit zur möglichst raschen Zufriedenstellung seines Arbeitgebers zu verwenden; hierbei habe das LSG übersehen, daß der Stadtamtmann Ahlborn nach seiner Bekundung als Zeuge vor dem SG dem F. schon ein Jahr vor dem Unfall und dann noch zweimal wiederholt gesagt habe, dieser müsse den Schuppen entfernen; daraus ergebe sich, daß F. keineswegs bestrebt gewesen sei, seinen Arbeitgeber möglichst rasch zufriedenzustellen. Demnach habe das LSG zu Unrecht eine Lösung des betrieblichen Zusammenhangs verneint. Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und entsprechend den im Berufungsverfahren gestellten Anträgen zu entscheiden.

Die Klägerin beantragt

Zurückweisung der Revision.

Sie pflichtet dem angefochtenen Urteil bei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt. Der Senat hat von der Befugnis, in dieser Weise zu verfahren, Gebrauch gemacht.

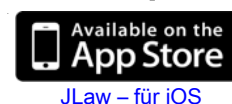
II

Die Revision ist statthaft durch Zulassung (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, daher zulässig. Sie hat jedoch keinen Erfolg.

Zum Versicherungsschutz gemäß § 543 RVO bei Wegen von der Arbeitsstätte nach Hause, die nicht sofort anschließend an die Beendigung der Betriebstätigkeit, sondern erst nach einer längeren - mit eigenwirtschaftlichen Verrichtungen auf oder nahe bei der Arbeitsstätte ausgefüllten - Zeitspanne angetreten worden sind, hat der erkennende Senat bereits in



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- 6 -

mehreren Entscheidungen Stellung genommen (vgl. SozR RVO § 543 Bl. Aa 4 Nr. 7; § 542 Bl. Aa 11 Nr. 25; BSG 10, 226). Er hat dabei zu der Frage, ob der Zusammenhang des Heimweges mit der vorangegangenen Betriebsarbeit durch die eigenwirtschaftliche Hinauszögerung nur unterbrochen oder aber endgültig gelöst wird, grundsätzlich ausgeführt, hierbei komme es nicht entscheidend auf die Dauer der Unterbrechung an, vielmehr seien die näheren Umstände zu berücksichtigen, welche die Art der Unterbrechung im einzelnen Fall kennzeichnen und von denen die Dauer der Unterbrechung nur eines ihrer mehreren Wesensmerkmale sei. Im vorliegenden Fall hat das LSG die näheren Umstände, welche die Betätigung des F. am Unfalltage zwischen 13 bis 17 Uhr kennzeichneten, mit Recht in dem Sinne gewürdigt, daß diese Betätigung zwar nicht dem unfallversicherten Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen, mithin während ihrer Dauer der Zusammenhang mit der Tätigkeit im Unternehmen unterbrochen war, daß dieser Zusammenhang aber andererseits hierdurch nicht gelöst wurde, weil der Abbruch des Holzschuppens zu dem Arbeitsverhältnis des F. doch in enger Beziehung stand. Das LSG hat hierbei nicht verkannt, daß die Beseitigung des Schuppens sich aus einem selbständigen, mit der Beschäftigung in städtischen Diensten nicht zu verquickenden, Rechtsverhältnis des F. zur Stadt Göttingen ergab. Die Revision, die diese Trennung der Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einerseits, Verleiher und Entleiher andererseits besonders nachdrücklich unterstreicht, macht zu Unrecht geltend, schon unter diesem Gesichtspunkt könne die Betätigung des F. unter keinen Umständen als bloße Unterbrechung des betrieblichen Zusammenhangs gewertet werden. Wäre die Trennung zwischen Beschäftigungsverhältnis und Leihverhältnis nicht zu beachten, so bestünde nach Auffassung des Senats kein hinreichender Anlaß, in den Abbruchsarbeiten überhaupt ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

eigenwirtschaftliches, den Betriebszusammenhang unterbrechendes Verhalten des F. zu erblicken, sondern es hätte auch ein bei dieser Betätigung eingetretener Unfall als Arbeitsunfall anerkannt werden müssen.

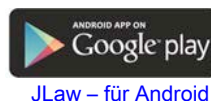
Übereinstimmend mit dem LSG ist der Senat der Meinung, daß die vierstündige Betätigung des F. nach Dienstschluß eher noch stärkere Berührungspunkte zum Beschäftigungsverhältnis erkennen läßt, als dies in dem am 3. April 1958 entschiedenen Sachverhalt (SozR RVO § 543 aaO) der Fall war. Denn hier handelte es sich um eine Arbeitsleistung, die den Wünschen der Stadtverwaltung entsprach. Daß die Stadt diese Wünsche in ihrer Eigenschaft als Grundstücksverleiher geltend machte, ist nicht zu bezweifeln; ebenso muß aber auch angenommen werden, daß F. unter Umständen Nachteile in seinem Beschäftigungsverhältnis befürchten mochte, falls er diesen Wünschen nicht nachkam. Diese Wechselwirkungen zwischen den beiden - juristisch getrennten - Beziehungen des F. zur Stadt Göttingen mögen gewiß, wie die Revision meint, hauptsächlich psychologischer Art gewesen sein. Das LSG hat sie jedoch rechtlich bedenkenfrei zur Stützung seiner Annahme verwendet, daß F. durch seine Betätigung den Zusammenhang mit seiner Betriebstätigkeit nicht völlig gelöst hatte. Das LSG hat auch die Grenzen seines Beweiswürdigungsrechts (§ 128 SGG) nicht dadurch überschritten, daß es ausgeführt hat, F. habe am Unfalltag den Abbruch des Schuppens in Angriff genommen, um möglichst rasch seinen Arbeitgeber zufriedenzustellen. Diese Auffassung ist mit den Angaben des Zeugen Ahlborn durchaus nicht unvereinbar; denn je länger F. den Aufforderungen der Stadt gegenüber säumig blieb, desto mehr konnte er sich bewogen fühlen, diesem Verlangen schließlich doch in besonderer Eile zu genügen.

Die Revision war hiernach als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)